

**Allgemeine Kriterien für die Vermietung
oder entgeltliche/unentgeltliche Zurverfügungstellung von
Objekten und Räumlichkeiten der Stadt Graz [Haus Graz] für Veranstaltungen**

Präambel/Anhang zur Hausordnung

1. Die Stadt Graz bekennt sich zu den Grundsätzen der Freiheit und Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Rechtsstaatlichkeit, zur Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz und zum umfassenden Schutz vor Diskriminierung, wie sie in der österreichischen Bundesverfassung, der Landesverfassung der Steiermark, den jeweiligen Bundes- und Landesgesetzen über Gleichbehandlung und Gleichstellung, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Grundrechtecharta der Europäischen Union zum Ausdruck kommen.

Dies gilt auch bei Vermietung durch eine Tochtergesellschaft bzw. eines im (mehrheitlichen) Eigentum der Stadt Graz stehenden Unternehmens.

2. Als Eigentümerin des Objektes/Veranstaltungsraumes sorgt die Stadt Graz in ihrem Einflussbereich dafür, dass die Prinzipien und Grundsätze laut Punkt 1. auch bei der Ausübung von Rechten eingehalten werden, die der:dem Vertragspartner:in durch die Vermietung oder sonstige entgeltliche oder unentgeltliche Zurverfügungstellung dieser Räumlichkeiten eingeräumt werden.

3. Die Stadt Graz weist daraufhin, dass der Abschluss der mietrechtlichen Vereinbarung unter der Voraussetzung erfolgt, dass der:dem Vertragspartner:in ihre:seine aus der Vereinbarung entstehenden Rechte so ausübt, dass die im Punkt 1. dargestellten Grundsätze nicht verletzt werden. Der Abschluss dieser Vereinbarung erfolgt daher unter der Voraussetzung, dass

- die:der Vertragspartner:in sicherstellt, dass die Menschenwürde geachtet und dafür Sorge getragen wird, dass im Rahmen der Ausübung dieser Vereinbarung niemand ausgegrenzt, herabwürdigend behandelt, benachteiligt oder unzulässig bevorzugt wird;

- durch die:den Vertragspartner:in weder antidemokratische, rassistische, antisemitische, sexistische oder sonst diskriminierende oder gesetzwidrige Handlungen gesetzt oder solche Inhalte verbreitet oder in Veröffentlichungen für sich oder Dritte als Ziel zu verwirklichen versucht werden.

4. Die Stadt Graz weist daraufhin, dass derartige Handlungen zu einer Auflösung der gegenständlichen Vereinbarung führen, wozu alle gesetzlich vorgesehenen und im konkreten Fall gebotenen Maßnahmen gesetzt werden, sofern dies in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Kriminalitätsprävention sowie des Schutzes des Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich ist oder um das Ansehen der Stadt Graz und anderer demokratischer Institutionen des Bundes, des Landes Steiermark oder der Stadt Graz sowie die Unparteilichkeit der unabhängigen Rechtsprechung zu wahren.

5. Die:Der Vertragspartner:in nimmt die in dieser Präambel dargelegten Grundsätze mit der Unterfertigung der gegenständlichen Vereinbarung zur Kenntnis und verpflichtet sich, diese bei Ausübung der ihr:ihm aus dieser Vereinbarung erwachsenden Rechte einzuhalten.

Fv 16.4.2024, gem. Beschluss im Menschenrechtsbeirat

fdB: Dr. Klaus Starl, Geschäftsstelle